

Auflage I



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53703 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Knorr
Zimmer: A 1.28
Telefon: 02241 - 13-2962
Telefax: 02241 - 13-3273
E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de
Mein Zeichen: 15-083-23

Siegburg, den 03.04.2013

**Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
sowie Haushaltssicherungskonzept bis 2022
Steigerung des Zuschussbedarfs im Bereich der Offenen Ganztagschule**

**Ihr Bericht vom 07.03.2013 – 5/30-ku, hier eingegangen am 12.03.2013, sowie
in der Angelegenheit mit dem Kämmerer geführte Telefonate**

In der Haushaltsverfügung 2012/2013 vom 12.06.2012 habe ich bezogen auf die Betrachtung der freiwilligen Leistungen im Zusammenhang mit den Unterdeckungen im Bereich der Offenen Ganztagschule Folgendes ausgeführt:

„Die Vórhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes ist für die Stadt pflichtig, dies bedeutet bei steigendem Bedarf also auch eine Erweiterung des Angebots. Wenn es einer Kommune ohne ausgeglichenen Haushalt jedoch nicht gelingt, die entstehenden Aufwendungen über Zuweisungen bzw. Elternbeiträge zu decken, sind die verbleibenden Belastungen in der Übersicht der freiwilligen Aufwendungen darzustellen; dies entspricht der Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Die Erhebung der Elternbeiträge (soziale Staffelung, Einkommensgruppen) liegt im vorgegebenen Rahmen in der Entscheidung des Rates (Beitragssatzung). Auch über die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsangebotes (Einsatz von Fachpersonal, Kursangebote etc.) entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. ...

...Um dem so definierten besonderen Anspruch des Ganztagsangebots und letztendlich auch dem präventiven Charakter der Betreuung Rechnung zu tragen, habe ich mit Ihnen folgende Vorgehensweise vereinbart:

Die nicht gedeckten Aufwendungen für die OGTS werden im Rahmen der Darstellung der freiwilligen Leistungen gesondert aufgeführt. Die Beurteilung der Kostenentwicklung soll wie folgt erfolgen: Ein reiner Vergleich der Aufwendungen pro Jahr würde eine pflichtige Anpassung des Angebots an steigende Bedarfe nicht berücksichtigen können. Es wird daher der Eigenanteil pro OGTS-Platz ausgewiesen. Sollten sich die nicht über Elternbeiträge etc. gedeckten Aufwendungen pro Kind erhöhen, ist ein entsprechender Ausgleich herzustellen. Die dieser Betrachtung entsprechende vorgelegte Übersicht zeigt ab 2012 bei einem weiteren Ausbau des Angebots eine sinkende Kostenentwicklung pro Platz.“

Zugrunde lagen dieser Bewertung die von Ihnen im Zusammenhang mit der Prüfung des Doppelhaushalts 2012/2013 mitgeteilten Daten ab 2011. Danach ergab sich in 2011 ein Zuschussbedarf pro Kind von 358 EUR, für die Jahre 2012 und 2013 wurden Unterdeckungen



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Seite - 2 - von 2

von 354 EUR bzw. 348 EUR/Platz erwartet; entsprechende Belastungen wurden auch für die Finanzplanungsjahre ab 2014 dargestellt.

Wie Sie nun mitteilen, haben sich die ungedeckten Anteile als Folge der im August 2012 in Kraft getretenen neuen Elternbeitragssatzung erheblich erhöht. Für 2013 werde nun von einem Zuschussbedarf von 464 EUR/Kind (statt wie in 2012 dargestellt 348 EUR) ausgegangen.

Im Vergleich zu dem Ergebnis 2011 bedeutet dies eine Steigerung des Zuschussbedarfs pro Platz um rd. 116 EUR und damit um mehr als 30 %. Bei 1.041 Plätzen (Ihre Angabe für 2013 v. 09.05.2012) würde dies insgesamt eine Mehrbelastung von 120.756 EUR bedeuten, die zusätzlich in der Liste der freiwilligen Aufwendungen darzustellen wäre.

Der grundsätzlichen Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wird bereits durch die „Pro-Kopf-Betrachtung“ Rechnung getragen. Wie bereits in meiner Haushaltsverfügung erläutert, liegen die Erhebung der Elternbeiträge (innerhalb des gesetzlichen Rahmens) sowie die tatsächliche Kostenentwicklung des Betreuungsangebots in der Zuständigkeit der Stadt.

Wenn durch seitens der Stadt vorgenommene Änderungen – hier der Beitragsgestaltung – der Zuschussbedarf für die OGTS gegenüber den zuvor entstandenen Eigenanteilen in solchem Umfang wie oben genannt ansteigt, ist durch geeignete Maßnahmen oder durch Einsparungen im Bereich der sonstigen freiwilligen Leistungen ein Ausgleich zu schaffen (s. Genehmigungsverfügung vom 12.06.2012).

Nach Ihren Ausführungen hätten Sie in Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in 2012 die erhöhten Zuschussbedarfe ab 2012 bzw. 2013 angegeben. Wäre dies der Fall gewesen, hätte ich im Hinblick auf die nach wie vor angespannte Haushaltssituation schon in meiner Genehmigungsverfügung darauf hinweisen müssen, dass eine derartige Steigerung der ungedeckten Anteile gegenüber 2011 nicht ohne Weiteres akzeptiert werden kann.

Es reicht auch nicht aus, auf die durch die neue Beitragssatzung erzielten Mehrerträge im pflichtigen Kindergartenbereich hinzuweisen, da keine zwingende Notwendigkeit besteht, für die Bereiche Kindergarten und OGTS eine gemeinsame Beitragssatzung zu erlassen. Entscheidet sich die Stadt für eine entsprechende Vorgehensweise, muss sie bezogen auf die Entwicklung der Eigenanteile, die auf den freiwilligen Bereich entfallen, ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass sich die Stadt zwar nicht mehr im Nothaushalt, aber immer noch in der Haushaltssicherung befindet und daher den entsprechenden Konsolidierungsanforderungen Rechnung tragen muss.

Über das weitere Verfahren bitte ich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises
- Kommunalaufsicht / Wahlen -
Frau Schmiedel
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Dienststelle
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Fachdienst Schulverwaltung/Verwaltung der Ju-
gendhilfe, Rathausallee 10

Auskunft erteilt:
Frau Kusserow
Zimmer:
513

Telefon (0 22 41) 243-0
Durchwahl: 251

Telefax (0 22 41) 243-430
Durchwahl: 77251

E-Mail-Adresse: marion.kusserow@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
5/30-ku

Datum
07.03.2013

Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich für die Jahre 2011 bis 2014

Sehr geehrte Frau Schmiedel,

im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012/2013 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung des bedarfsgerechten Ausbaus der außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich festzustellen ist, dass pro OGS-Platz folgende Zuschussbedarfe durch die Stadt entstehen:

2012	2013	2014
356,66 €	348,25 €	344,72 €

Die Stadt hat diesen Zuschussbedarf in ihre Aufstellung über die freiwilligen Leistungen im Jugendbereich aufgenommen. Bei der Ermittlung dieser Zahlen lagen die Einkommensnachweise für die Berechnung der Elternbeiträge in den Einkommensstufen 7 und 8 noch nicht vor. Diese konnten von den potentiell Beitragspflichtigen auch nicht angefordert werden, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gab. Insofern handelte es sich bei den o.a. ermittelten Zuschussbedarfen um Schätzungen.

Im Rahmen der Budgetüberprüfung wurde festgestellt, dass die o.a. prognostizierten Zuschussbedarfe infolge der Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2012 und der inzwischen vorliegenden Einkommensnachweise der Beitragspflichtigen modifiziert werden müssen.

Auf dieser Grundlage konnte eine Berechnung mit konkreten – nicht nur prognostizierten - Zahlen über die Entwicklung der Elternbeiträge im OGS-Bereich erstellt wer-

- 2 -

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

den. Dabei wurde festgestellt, dass pro OGS-Platz voraussichtlich folgende Zuschussbedarfe durch die Stadt entstehen werden:

2013	2014	2015 ff
464,00 €	463,00 €	459,00 €

Dieser höhere Zuschussbedarf ist auf geringere Einnahmen bei den Elternbeiträgen zurückzuführen.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege ist am 01.08.2012 in Kraft getreten. Diese Satzung sieht nach wie vor eine Geschwisterkindbefreiung vor. Neu ist, dass zwei weitere Einkommensstufen – 7 und 8 – eingefügt worden sind und eine transparente Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe vorgenommen worden ist. Da keine Einkommensnachweise von Beitragspflichtigen in den Einkommensstufen 7 und 8 vorlagen, konnte lediglich grob geschätzt werden, wie sich die Einführung der weiteren Einkommensstufen haushalterisch entwickeln wird. Hätten die entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegen, wäre der Kommunalaufsicht bereits in 2012 der Zuschussbedarf von 464,00 € pro OGS-Platz genannt worden.

Während die o.a. Satzung ein Bestandteil zur Konsolidierung des städtischen Haushalts ist (vgl. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2022) und in der Zeit vom 1.8. bis 31.12.2012 bereits zu rd. 50.000 € Mehrerträgen geführt hat und weitere Mehrerträge in 2013 zu erwarten sind, sind im Bereich der OGS leider Mindereinnahmen entstanden. Diese resultieren aus folgenden Gesichtspunkten:

- Nach Ziff. 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I kann der Schulträger bzw. Jugendhilfeträger in offenen Ganztagschulen im Primarbereich Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 € pro Kind erheben und einziehen. Die Beiträge sind sozial zu staffeln.
- Durch die Einfügung von zwei weiteren Einkommensstufen erfolgte bei den Elternbeiträgen für die OGS eine entsprechend größere „Spreizung“. Während sich vor Erlass der neuen Elternbeitragssatzung die Beiträge für die OGS in Höhe von max. 150 € auf sechs Einkommensstufen verteilten, verteilen sich diese nunmehr auf acht Einkommensstufen. Prozentual müssen deutliche weniger Beitragspflichtige den Höchstbetrag von 150 € zahlen.

Angesichts des gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrages von 150 € pro Kind und der Struktur der ab 01.08.2012 geltenden Elternbeitragssatzung können keine nennenswert höheren Elternbeiträge erwartet werden, so dass ich Sie als Kommunalaufsicht über den höheren Zuschussbedarf pro OGS-Platz in Kenntnis setzen möchte. Ich werde diese modifizierten Zuschussbedarfe rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2012 in die Liste der freiwilligen Leistungen der Stadt im Jugendbereich aufnehmen.

Hinweisen möchte ich auf die Tatsache, dass die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Aufgabe kann nach § 5 Abs. 1 KiBiz auch an Schulen erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen (Ziff. 1.4 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010). Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztags- oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes Offene Ganztagsgrundschulen in Sankt Augustin beschlossen. Auf Grund der gestiegenen Nachfrage an dem Betreuungs- und Förderangebot der Offenen Ganztagsgrundschule an den Sankt Augustiner Grundschulen wird demnach bis zum Schuljahr 2014/2015 das Versorgungsziel auf 61 % festgelegt und die ausreichende Zahl von OGS-Plätzen geschaffen. Der Jugendhilfeausschuss stellte im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 5 KiBiz den entsprechenden Bedarf fest.

Das Land NRW beteiligt sich an der Finanzierung der OGS-Plätze mit einem Grundbetrag von 935 € pro Schuljahr und Kind bzw. 1.890 € für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf pro Schuljahr. Der Schulträger muss für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsangebote im Primarbereich mind. 410 € pro Kind leisten.

Eine Kürzung des Zuschusses an die freien Träger kommt nicht in Betracht, da der zur Verfügung gestellte Betrag gerade einmal ausreicht, die unabdingbar notwendigen Kosten zu finanzieren. Die Kostenkalkulation beruht auf folgenden Prämissen:

1. Betreuung

Jede OGS-Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft sowie Ergänzungs Kräften betreut. Dies entspricht gem. § 72 SGB VIII der erforderlichen Personalausstattung, um dem Anspruch, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot sicherstellen zu können (s. auch RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010).

Die Vergütung von festangestellten Kräften hat tarifgemäß zu erfolgen. In der Kalkulation legen die Träger die Kosten gem. KGSt (S 8, Stufe 3 TVöD) zu Grunde.

Zusätzlich werden Ergänzungs Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigung in den Gruppen eingesetzt.

2. Küchenkräfte

Die Schulverpflegung im Offenen Ganztags wird von den freien Trägern organisiert und durchgeführt. Die Verpflichtung des Schulträgers (BASS 12-63 Nr.2), den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder Mittagssnackes zu ermöglichen, wurde somit an Dritte delegiert.

3. Verwaltungskostenpauschale

Die jährliche Verwaltungskostenpauschale liegt unter 5 % der Personalkosten. Sie liegt damit deutlich unter dem von KGSt veranschlagten Ansatz von 10 %.

4. Sächkostenpauschale

Die jährliche Pauschale für Verbrauchsmaterialien ist nach Auffassung des Schulträgers so kalkuliert, dass eine Mindestausstattung gewährleistet ist.

Gerne stehen wir zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Sandra Clauß
Fachbereichsleiterin Kinder, Jugend und Schule

2/ 2000 Clauß